



## BERATUNGSVORLAGE

**Bearbeiter:** Frau Ebner, Rechnungsamt VG Hexental

**Gremium:**  
Gemeinderat Au

**Sitzung:**  
öffentlich

**Sitzungstag:**  
9. November 2016

### TOP 4:

**Neuregelung § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG)**

**- Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 UStG für die Jagdgenossenschaft Au**

### Sachverhalt:

Die Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist seit geraumer Zeit im Umbruch. Hiervon sind auch Jagdgenossenschaften betroffen, da sie eigenständige Körperschaften des öffentlichen Rechts sind (§15 Abs. 2 Satz 1 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz).

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in mehreren Grundsatzurteilen festgestellt, dass die bisherige Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand nicht EU-richtlinienkonform erfolgt. Der BFH ist dem seit geraumer Zeit entgegen getreten und machte deutlich, dass Leistungen der öffentlichen Hand stets umsatzsteuerbar sind, wenn sie auf privatrechtlicher Grundlage basieren *oder* sie zwar auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbracht werden, dabei jedoch ein potentieller oder tatsächlicher Wettbewerb zu privaten Anbietern besteht. Auf die Beratungsvorlage der Sitzung vom 5. Oktober 2016 bezüglich der Ausübung des Optionsrechts für die Gemeinde wird Bezug genommen.

Hinsichtlich der Verpachtung von Jagdgenossenschaften ist nach § 2 b UStG von einer grundsätzlichen Umsatzsteuerpflicht auszugehen. Durch die Ausübung des Optionsrechts kann die Umsatzsteuerfreiheit der Verpachtung gemeinschaftlicher Jagdbezirke bis spätestens 31. Dezember 2020 noch in Anspruch genommen werden.

Nach der Satzung der Gemeinde Au über die Versammlung von durch den Gemeinderat verwalteten Jagdgenossenschaften und deren Aufgaben und Strukturen wurde die Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat übertragen. Die Ausübung des Optionsrechts liegt somit im Aufgabenbereich des Gemeinderates.

### Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Ohne die Ausübung des Optionsrechts wäre die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 Prozent aus der Jagdpacht für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bereits ab dem 1. Januar 2017 abzuführen.

### Beschlussvorschlag:

Die Option gemäß § 27 Abs. 22 UStG auf Beibehaltung des alten Rechtsstandes soll rechtzeitig vor dem 31. Dezember 2016 gegenüber dem Finanzamt für die Jagdgenossenschaft Au erklärt werden.